



Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für im Ausland geborene Kinder deutscher Eltern nach § 4 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz

Ihr Kind erwirbt nicht automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn

- der/die deutsche(n) Elternteil(e) nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde(n),
- Ihr Kind im Ausland geboren wird,
- der/die deutsche(n) Elternteil(e) zum Zeitpunkt der Geburt Ihres Kindes Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat/haben und
- Ihr Kind automatisch durch Geburt eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt.

Damit Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, müssen Sie innerhalb eines Jahres nach Geburt des Kindes einen Antrag auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister beim zuständigen deutschen Standesamt stellen. In Paraguay können Sie diesen Antrag bei der deutschen Botschaft in Asunción oder unseren Honorarkonsuln in Neu-Halbstadt, Encarnación oder Villarrica stellen.

Zur Beantragung der Beurkundung der Geburt Ihres Kindes benötigen Sie folgende Unterlagen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Geburtsurkunde Ihres Kindes (mit einer Übersetzung ins Deutsche)
- Geburtskunden beider Elternteile (mit einer Übersetzung ins Deutsche)
- Reisepässe/Cédula beider Elternteile
- wenn die Eltern verheiratet sind: Heiratsurkunde der Eltern (mit einer Übersetzung ins Deutsche)
- wenn die Eltern nicht verheiratet sind: Nachweis einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung

Hinweis: wenn die Mutter nicht Deutsche ist, reicht es aus, wenn in der paraguayischen Geburtsurkunde erwähnt ist, dass beide Elternteile gemeinsam die Geburt angezeigt haben. Wenn die Mutter deutsche Staatsangehörige ist, muss ihre Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung beurkundet werden. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit dem Rechts- und Konsularreferat der Botschaft in Verbindung.

Alle Dokumente sind im Original mit zwei Kopien vorzulegen. Die Originale erhalten Sie umgehend zurück.